



**Die
Autobahn**
Ost

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Außenstelle Erfurt
Gustav-Weißkopf-Str. 4
99092 Erfurt

T: +49 361 38 03 0-Durchwahl
E: Poststelle-ASEF@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Gustav-Weißkopf-Str. 4 · 99092 Erfurt

Per E-Mail
Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Niederlassung Leipzig
Dohnanystraße 28
04103 Leipzig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.11.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Name, Durchwahl, E-Mail
NLO-EF/KH/A4/197-207/FNP
Grammetal

Datum
18.12.2023

Flächennutzungsplan mit integrierter Freiraumplanung der Gemeinde Grammetal Beteiligung TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grammetal nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen (BAB) A 4 wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans betrifft die BAB A 4 im Bereich zwischen Betriebs-km 197,1 und km 207,3.

Planungen oder Maßnahmen zu Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes sind in diesem Bereich aktuell nicht geplant.

Forderungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen planfestgestellte Gestaltungs- und Kompensationsflächen (Maßnahmenflächen) verschiedener Bauprojekte der BAB 4 (siehe Übersichtsplan).

Teils sind diese Maßnahmenflächen als Grünfläche mit Zweckbestimmung für Natur, Wasserfläche oder Fläche für Wald ausgewiesen. Ein anderer Teil der Maßnahmenflächen ist bspw. als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Eine Nutzung der Maßnahmenflächen, die den Maßnahmenzielen entgegensteht, ist unzulässig. Somit sind folgende Maßnahmenflächen als Grünflächen mit Zweckbestimmung für Natur auszuweisen:

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Gunther Adler
Dirk Brandenburger
Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic
Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B
Steuernummer
30/260/50246
Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Bauprojekt	Maßnahmennummern
Apolda - Magdala	E 184, E 185, E 186
Eichelborn - Weimar - Apolda	E 005, G 004, G 007
Erfurt Ost- Eichelborn, Ab- schnitt B	E 003, E17/A17, G 001, G 002, G11-15
TRA Eichelborn	A 043, A 044
vorgezogener Bau TRA Ei- chelborn	A/E41, A/E42

Da sich Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet auch an Fließgewässern befinden (z. B. Peterbachtal) ist sicherzustellen, dass im weiteren Planungsprozess (z. B. Maßnahmen der Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft – KULAP etc.) keine Änderungen an den planfestgestellten Flächennutzungen bzw. der Größe der Maßnahmenflächen erfolgen.

In jedem Falle ist der Träger der Maßnahmen im weiteren Planungsprozess einzubeziehen, da ggf. Zustimmungen der Planfeststellungsbehörde einzuholen sind.

Die digitalen Daten zur genauen Lage der o.g. Kompensationsmaßnahmen können bei der Autobahn GmbH des Bundes abgefordert werden. Bitte setzen Sie sich hierzu mit der Abteilung B3 (Naturschutz und Landschaftspflege) der Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt der Autobahn GmbH des Bundes in Verbindung.

Allgemeine Forderungen

Die Erschließung von Baubereichen hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen.

Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Das auf Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

Anbaurechtliche Forderungen

Nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes ergehen zudem folgende Forderungen zu anbaurechtlichen Belangen zum Flächennutzungsplan im Bereich der BAB A 4:

In die Planzeichnung sind, soweit dies möglich ist, die 40 m – Anbauverbotszone sowie die 100 m – Anbaubeschränkungszone an der BAB 4 einzuzeichnen und in der Legende



diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie Rampen und gegenüber den Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung der jeweiligen Bauleitpläne ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten, Solartische etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 4 ausgeschlossen wird.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

Sonstige Hinweise:

Der Lärmschutz für zukünftige Neubauten ist durch und zu Lasten des jeweiligen Bauherrn zu besorgen. Weitergehende Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich Lärmschutzes sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.

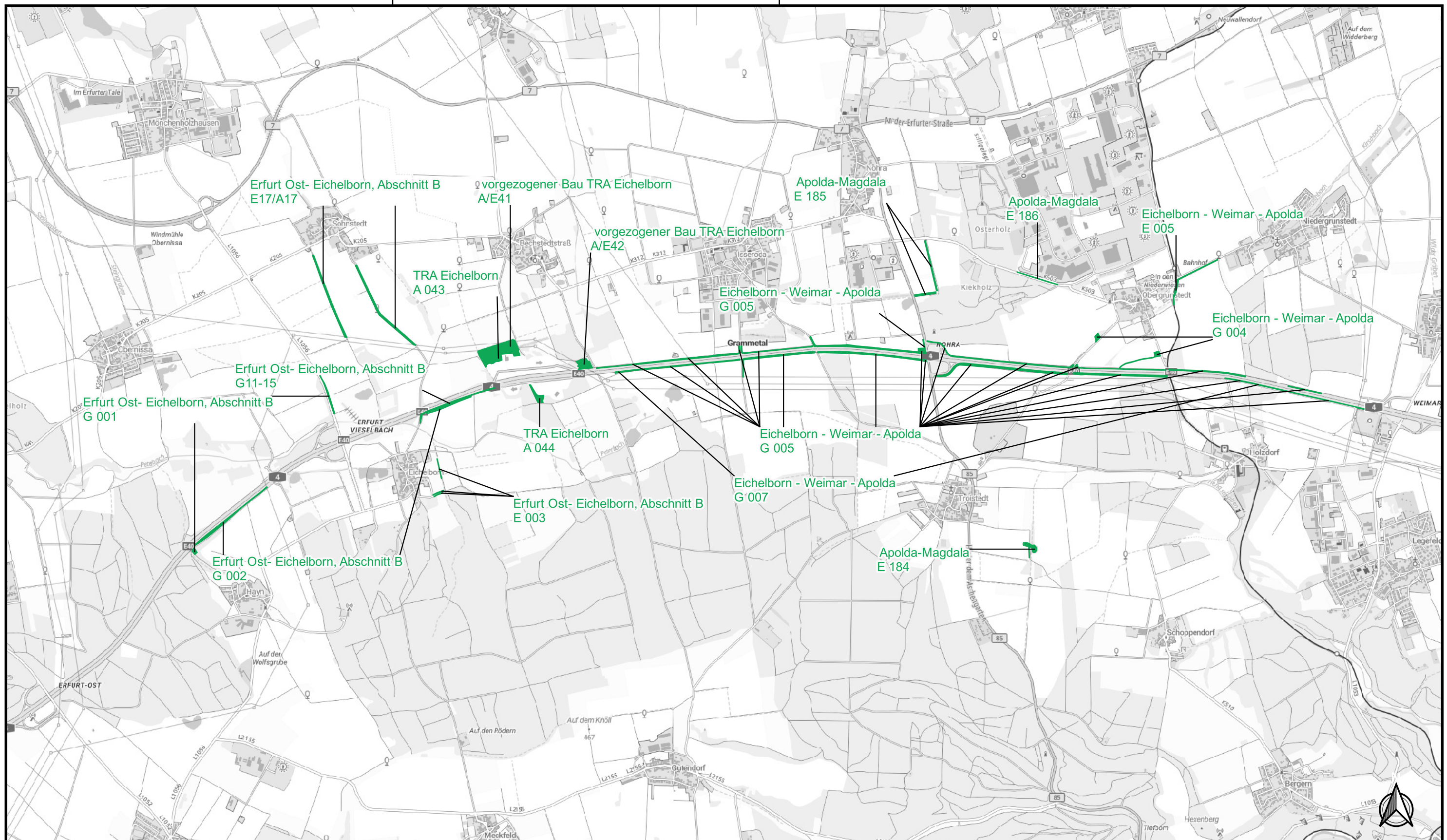
Für den E-Mail-Verkehr nutzen Sie bitte das Funktionspostfach:

Strassenverwaltung.Ost@autobahn.de

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- Übersichtsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



Legende

Maßnahmenflächen außerhalb der Grünflächen mit Zweckbestimmung für Natur, Wasserflächen und Fläche für Wald

Quellenvermerk:

DTK: © basemap.de / BKG



**Die
Autobahn**

Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51
06132 Halle (Saale)

Unterlage:
Übersichtslageplan

Maßstab: 1:30.000

Datum: 11.12.2023

Stellungnahme zum folgenden Vorgang an der
BAB A 4w, ca. km 197,1-207,2
Flächennutzungsplan Grammetal (Entwurf)